

## Ehrenordnung

Der Rat der Gemeinde Senden hat auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 05.07.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

### § 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger/innen) haben unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift;
  2. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau / des Ehegatten und der Kinder;
  3. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie
  4. die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde;
  5. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde;
  6. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - a) bei unselbstständiger Tätigkeit:  
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion;
    - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;
    - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen:  
Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma.  
Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
  7. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
  8. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes;
  9. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher

## 10.4

- cher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
10. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
  11. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/ die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
  - (3) Änderungen zu den gemachten Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
  - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

### § 2

#### Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 sowie 6 bis 11 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den Diensträumen der Verwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

### § 3

Die Ehrenordnung vom 23.11.1999 tritt hiermit außer Kraft.